

Abstimmung vom 14.6.1981

Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung festgeschrieben

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Volks-
initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»
(Gegenvorschlag)**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung festgeschrieben. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 401–402.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Das hartnäckige Fortbestehen rechtlicher und faktischer Ungleichheiten zwischen Mann und Frau bleibt in den 1970er-Jahren eines der dominanten Themen und das Ringen um die Gleichstellung der Geschlechter auch nach der Einführung des Frauenstimmrechts (vgl. Vorlage 224) virulent. So beschliesst der Vierte Schweizerische Kongress für die Interessen der Frau – der 1975 im Internationalen Jahr der Frau in Bern stattfindet –, eine Volksinitiative unter dem Titel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» zu lancieren, um der Gleichstellung der Geschlechter öffentlich Gehör zu verschaffen und ihr politisch zum Durchbruch zu verhelfen. Die Initiative will das Prinzip der Rechtsgleichheit von Mann und Frau – im Rechtssystem der Schweiz bis dato nicht realisiert – in der Verfassung festschreiben und die Gleichstellung insbesondere in den Bereichen Familie, Beruf, Bildung und Erziehung vorantreiben – ein Ansinnen, das dem Bundesrat zwar «als sinnvoll und gerechtfertigt [erscheint]» und das er deshalb für «durchaus verfassungswürdig» hält (BBI 1980 I 70), das er aber lieber im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung behandeln wissen möchte (APS 1979: 138). Er stellt sich schliesslich gegen die Initiative mit dem Argument, die Übergangsfrist von fünf Jahren, die diese dem Gesetzgeber zur Konkretisierung einräumt, sei zu kurz und angesichts der erforderlichen Gesetzgebungsaufgaben unrealistisch. Er präsentiert aber dennoch einen Gegenvorschlag, der die zentralen Forderungen der Initiative aufnimmt, von einer solchen Übergangsbestimmung jedoch absieht. In der Verfassung verankert werden sollen aber der Grundsatz der Gleichberechtigung sowie explizit auch einzelne Teilaspekte davon, etwa der Anspruch auf Lohngleichheit. National- und Ständerat stimmen diesem Gegenvorschlag 1980 unverändert und mit deutlicher Mehrheit zu. Ein linker Antrag um Verlängerung der ursprünglichen Übergangsfrist auf acht Jahre findet genauso wenig Zustimmung wie ein rechtsbürgerlicher Vorstoss, der die Streichung des Lohngleichheitsanspruchs verlangt. Um diesen in der anstehenden Volksabstimmung nicht zu gefährden, entscheidet sich das Initiativkomitee unter erheblichem politischem Druck noch im selben Jahr, das Volksbegehren zugunsten des bundesrätlichen Entwurfs zurückzuziehen.

GEGENSTAND

Zur Abstimmung gelangt sodann nur die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Bundesverfassung um den sogenannten Gleichstellungsartikel. Dieser verankert den Grundsatz «Mann und Frau sind gleichberechtigt» und enthält einen nicht weiter konkretisierten Gesetzgebungsauftrag auch für einzelne Teilbereiche: «Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.» Ausdrücklich festgehalten wird der verfassungsmässige Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Gleichstellungsartikel wird im Vorfeld des Urnenganges nur schwach bekämpft. Bis auf die politischen Rechtsaussen der Nationalen Aktion und Republikaner sowie einige kantonale Parteisektionen der bürgerli-

chen FDP, CVP, SVP und LPS empfehlen denn auch alle relevanten politischen Kräfte des Landes ihrer Basis, der Vorlage zuzustimmen. In Erscheinung tritt aber ein «Komitee gegen Gleichmacherei», das den Gleichstellungsartikel mit dem Argument bekämpft, sofern die Gesetzgebung überhaupt noch Korrekturen brauche, könnten diese auch ohne Verfassungsänderung vorgenommen werden. In einem Zeitungsartikel (NZZ vom 27.5.1981) lässt der CVP-Ständerat Peter Hefti zudem verlauten, die Vorlage schwäche die Familie, greife sie doch gleichsam in ihre inneren Angelegenheiten ein und tangiere so sowohl die Privatautonomie wie auch die Vereinbarungen unter Sozialpartnern. Der Staat wolle, so Hefti, gesellschaftliche Veränderungen vorschreiben, die letztlich dem freien Willen überlassen bleiben sollten, wolle die Unterschiede zwischen Mann und Frau nivellieren – um dennoch gleichenorts festzustellen, die rechtliche Gleichheit sei doch bereits anerkannt. In Lohnfragen bringe der neue Artikel wenig, und überhaupt sollten nicht die Richter über sie befinden, sondern die Sozialpartner.

Die Befürworterinnen und Befürworter eines Gleichstellungsartikels halten dagegen, das Prinzip der Rechtsgleichheit werde noch immer in zahlreichen Bereichen verletzt, sei alles andere als eine Selbstverständlichkeit und müsse deshalb nun verfassungsmässig garantiert werden. Dazu gehöre insbesondere auch der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit», der nicht zuletzt das Leistungsprinzip ganz im Sinne der Wirtschaft verstärke, weil es im Falle einer Annahme der Vorlage auch zwischen Mann und Frau zur Anwendung komme. Darüber hinaus sei in Zukunft aber auch, so die Verfechterinnen und Verfechter des Gleichstellungsartikels, eine Gleichverteilung der beispielsweise häuslichen und elterlichen Pflichten anzustreben, eine Geschlechterordnung, die der Frau wie dem Mann gleichermaßen die Möglichkeiten einräume, das Leben verstärkt nach eigenen Neigungen zu gestalten. Mit Gleichmacherei, wehrt sich die freisinnige Nationalrätin Cornelia Füg (NZZ vom 27.5.1981), habe das nichts zu tun, denn geschlechterspezifische Eigenarten würden mit der Realisierung gleicher Rechte nicht tangiert.

ERGEBNIS

An der Urne findet der Gleichstellungsartikel schliesslich eine deutliche Mehrheit: Mehr als sechzig Prozent aller Urnengängerinnen und Urnengänger stimmen ihm zu, eine Mehrheit findet er in insgesamt 17 Kantonen. Abgelehnt wird die Verfassungsrevision in den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, den beiden Appenzell, in St.Gallen, im Thurgau und im Wallis. Damit findet das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter 1981 Eingang in das schweizerische Recht. Mit einigem Erstaunen wird in ersten Kommentaren nach der Abstimmung übrigens festgestellt, dass die Stimmgeografie ziemlich genau jener der Frauenstimmrechtsabstimmung von 1971 entspricht – und dies, obschon damals nur die Männer zur Urne gebeten gewesen seien. Analysen zur Gleichstellungsabstimmung von 1981 zeigen im Anschluss, dass diese die Frauen einerseits zu überdurchschnittlicher Teilnahme motiviert hat und sie ihr

zwar eher zustimmten als Männer, dass aber insbesondere verheiratete Paare in ihrem Stimmverhalten nur sehr geringfügig voneinander abwichen. Während auf der Seite der Jastimmenden vor allem das Argument der Lohnleichheit das wichtigste Motiv für ihren Entscheid war, scheint bei den Ablehnenden eine grundsätzlichere Abneigung gegenüber weiteren Gleichstellungsbestrebungen den Ausschlag für ihr Nein gegeben zu haben. Die Vorlage gehe zu weit, argumentierten die meisten von ihnen, denn schliesslich hätten die Frauen schon genug Rechte.

QUELLEN

BBI 1980 I 69; BBI 1980 III 775. Erläuterungen des Bundesrates. NZZ vom 27.5.1981. APS 1975 bis 1981: Sozialpolitik – Soziale Gruppen. Vox Nr. 15. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1998.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.